

Gemeindeverwaltungsverband Raum Weinsberg



Verlegung des Totenbaumgrabens

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1. Änderung“ (Kreisverkehr)

Zusammenstellung der Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

1 Einleitung

Der GVV Raum Weinsberg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1. Änderung“ (Kreisverkehr) zum Ausbau der Kreuzung B39a und Querspange zu einem Kreisverkehr. In diesem Zusammenhang muss der Totenbaumgraben (Gewässer II. Ordnung) auf rd. 300 m teilweise verlegt werden.

Für die „sonstigen Ausbaumaßnahmen … im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ muss in einer Vorprüfung ermittelt werden, ob sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹ sieht in der Anlage 1 unter Nr. 13.18.1 für *Ausbaumaßnahmen (an Gewässern), soweit sie nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind*, eine allgemeine Vorprüfung vor.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. (§ 9 Abs. 3 UVPG)

§ 7 Abs. 1 UVPG gibt vor: Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 7 Abs. 4 ist der Vorhabensträger zur Vorbereitung der Vorprüfung [...] verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 des Gesetzes zu den Merkmalen des neuen Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als Grundlage der behördlichen Entscheidung über die UVP-Pflicht des Vorhabens sind in der folgenden tabellarischen Aufstellung, den Prüfkriterien der Anlage 3 des Gesetzes folgend, die Vorhabensaussprägungen und die Beurteilungen der Umweltauswirkungen einander gegenübergestellt.

Grundlagen der gutachterlichen Einschätzung sind:

- die Entwurfsplanung zur Maßnahme
- der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Gesamtmaßnahme
- Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan
- Örtliche Begehungen im Zuge der Bestandsaufnahmen für LBP und Artenschutz

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

2 Allgemeine Vorprüfung

Berücksichtigt werden die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien.

1. Merkmale des Vorhabens	
1.1	<p>Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</p> <p>Der GVV Raum Weinsberg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Verbindungsstraße zwischen der B 39a und der L1102 – 1. Änderung“ (Kreisverkehr) zum Ausbau der Kreuzung B39a und Querspange zu einem Kreisverkehr. In diesem Zusammenhang muss der Totenbaumgraben (Gewässer II. Ordnung, wasserwirtschaftliche Bedeutung) teilweise verlegt werden.</p> <p>Der Totenbaumgraben verläuft nördlich entlang der Querspange, welche die B39a und die L1102 verbindet. Das Gewässer ist im betroffenen Abschnitt als Straßengraben ausgebildet. Laut LUBW hat der Totenbaumgraben eine Gesamtlänge von 1,396 km, bevor das Gewässer in den Ellbach mündet. Das Einzugsgebiet besteht aus nördlich des Gewässers gelegenen Außenflächen, die größtenteils landwirtschaftlich genutzt werden, sowie aus abgeleitetem Regenwasser der B39a, der Querspange sowie aus westlich der Bundesstraße gelegenen Außengebieten.</p> <p>Im Zuge des Umbaus der Kreuzung B39a Querspange zu einem Kreisverkehr ist eine Erweiterung der Fahrbahnbreite der Querspange geplant. Aufgrund der daraus resultierenden Verschiebung der Straßenböschung wird es nötig, den im Bestand direkt am Fuß der Böschung verlaufenden Totenbaumgraben auf einer Länge von 300 m um 1,3 - 2,0 m von der Querspange weg in Richtung Norden zu verlegen. Zum Ende der Baustrecke reduziert sich die Verschiebung der Grabensohle wieder so weit, dass die Grabensohle an der gleichen Stelle wie im Bestand liegt. Im Zuge des Gewässerausbau wird das Querprofil des Gewässers in abgerundeter Muldenform gestaltet. Das dreiecksförmige Profil aus dem Bestand wird dadurch in ausgebesserter Form ersetzt.</p> <p>Für die Baumaßnahme (Straßenbau einschließlich Verlegung des Grabens) werden bauzeitlich v.a. Ackerflächen und Graswege beansprucht. Bezogen auf den Bauabschnitt mit Grabenausbau umfasst der bauzeitlich beanspruchte Bereich ca. 5.000 m² (vorwiegend Acker). Für den Grabenausbau selbst würde auch ein kleineres Baufeld ausreichen.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
1.4	Erzeugung von Abfällen
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einschließlich solche, die durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit für Störfälle	Kein Störfallrisiko. Der neue Graben wird entsprechend aktuell geltenden technischen Regeln hergestellt. Das Unfallrisiko ist gering. Katastrophen sind nicht zu erwarten.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht.

Ausprägung

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenspiel der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

2	Standort des Vorhabens (Ökologische Empfindlichkeit des Gebietes)		
2.1	Bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Ackernutzung und Graswege sowie bestehender Entwässerungsgraben. Keine forstwirtschaftliche oder fischereiwirtschaftliche Nutzung. Angrenzend ein Freizeitgrundstück mit einer Hundeschule.	Für die Grabenverlegung werden kleinflächig Ackerflächen dauerhaft beansprucht (< 500 m ²). Bauzeitlich (inkl. Ausbau der Straße in diesem Abschnitt) werden voraussichtlich weitere ca. 5.000 m ² Ackerfläche beansprucht, die rekultiviert und wieder ackerbaulich genutzt werden können. Verkehr auf Straßen und Wegen wird für den Grabenbau nur temporär bei Baustellenzufahrten/Bauarbeiten eingeschränkt. Die Verlegung erfolgt im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme (Ausbau Kreisverkehr). <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von ...		
	Fläche	Arbeits- und Baubereich (Annahme) mit insgesamt rd. 5.000 m ² unbefestigter Fläche. Überwiegend Ackerflächen und Graswege und bestehender Graben.	Der Großteil der benötigten Fläche wird nur temporär beansprucht. Bezogen auf die Grabenverlegung werden < 500 m ² dauerhaft

		Ansonsten befestigte Wege und Flächen.	beansprucht. Alle bauzeitlich beanspruchten Bereiche werden rekultiviert und wieder den bisherigen Nutzungen zugeführt. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
Wasser		<u>Oberflächengewässer</u> Totenbaumgraben als Gewässer II. Ordnung mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Als Straßengraben ausgebildet. Es handelt sich in diesem Abschnitt um einen flachen, grasbewachsenen, bisweilen kaum erkennbaren und nur temporär wasserführenden Graben. Besondere Gewässerstrukturen sind nicht vorhanden. Er wird insgesamt mit geringer Bedeutung (Stufe D) für das Teilschutzgut bewertet.	Im Zuge des Umbaus der Kreuzung zu einem Kreisverkehr ist eine Erweiterung der Fahrbahnbreite der Querspange geplant. Aufgrund der resultierenden Verschiebung der Straßenböschung wird es nötig, den direkt am Fuß der Böschung verlaufenden Totenbaumgraben auf einer Länge von 300 m um 1,3 - 2,0 m von der Querspange weg in Richtung Norden zu verlegen. Zum Ende der Baustrecke reduziert sich die Verschiebung der Grabensohle so weit, dass die Grabensohle an der gleichen Stelle wie im Bestand liegt. Im Zuge des Gewässerausbau wird das Querprofil in abgerundeter Muldenform gestaltet. Das dreiecksförmige Profil wird dadurch in ausgebesserter Form ersetzt. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
		<u>Grundwasser</u> Anstehendes Verschwemmungssediment mit geringer Bedeutung für das Teilschutzgut (Stufe D).	Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind durch die kleinflächigen Baumaßnahmen und Grabenverlegungen nicht zu erwarten. Eingriffe in grundwasserführende Schichten sind nicht zu befürchten. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
	Boden	Böden unter Acker (Tiefes Kolluvium aus Abschwemmmassen) mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung. Ansonsten veränderte Böden im Bereich von Graswegen und des vorhandenen Grabens (geringe Funktionserfüllung).	Die Grabenverlegung beansprucht in geringem Umfang Ackerflächen mit hohen bis sehr hohen Funktionserfüllungen. Bodenfunktionen werden dort verändert und reduziert. Im Arbeitsbereich werden Böden vorübergehend in Anspruch genommen, am Ende rekultiviert und ihr vorheriger Zustand wiederhergestellt. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>

	<p>Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</p> <p>Bestehender, mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsener Straßengraben. Angrenzend Grasweg und Acker.</p> <p>Auf der angrenzenden Straßenböschung Hecke, Gebüsche und wenige Einzelbäume.</p> <p>Der nur temporär wasserführende Straßengraben bietet wassergebundenen Lebewesen keinen geeigneten Lebensraum. Im Bereich des heutigen Grabens und der künftigen Grabenfläche sind keine brütenden Vögel zu erwarten bzw. wurden dort nicht festgestellt. Auf den angrenzenden Böschungen ist ein Vorkommen von Zauneidechsen möglich.</p>	<p>Der Graben wird auf rd. 300 lfm rd. 1,30 m bis 2,00 m in die angrenzende Ackerfläche bzw. Graswegfläche verlegt. Der heutige Grabenverlauf wird mit den neuen Böschungen (Ausbau Querspange) überschüttet. Im Zuge des Straßenausbaus verlorengehende Hecken werden auf den neuen Böschungen und u.a. auch am Graben nachgepflanzt.</p> <p>Bauzeitlich beanspruchte Flächen können rekultiviert und dem heutigen Zustand entsprechend wiederhergestellt werden. Böschungen des Grabens werden eingesät und es entstehen gegenüber der heutigen Ackernutzung am Graben höherwertige Biotoptypen. Die heutige Bestandssituation verschiebt damit im Grunde geringfügig nach Norden.</p> <p>Erforderlicher Gehölzrückschnitt außerhalb der Brutzeit und regelmäßige Mahd im Vorfeld der Baumaßnahme verhindert Konflikte mit dem Artenschutzrecht und negative Auswirkungen auf die Tierwelt.</p> <p><i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i></p>
	<p>Landschaft</p> <p>Straßenrandsituation mit Eingrünung durch Hecken und Obstbaumreihen. Im Umfeld intensive landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Die kleinräumigen Umgestaltungen werden nicht zu wesentlichen Veränderungen des Landschaftsbildes führen. Beeinträchtigungen von Erholungssuchenden sind nur zu erwarten.</p> <p><i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i></p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
2.3.1	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG</p>	<p>Sind nicht betroffen.</p> <p><i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i></p>
2.3.2	<p>Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG</p>	<p>Sind nicht betroffen.</p> <p><i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i></p>
2.3.3	<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG</p>	<p>Sind nicht betroffen.</p> <p><i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i></p>
2.3.4	<p>Biosphärenreservate/ Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG</p>	<p>Sind nicht betroffen.</p> <p><i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i></p>

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Sind nicht betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile § 29 BNatSchG	Sind nicht betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.7	gesetzl. geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Südlich des Grabens grenzt auf der Straßenböschung eine Teilfläche des geschützten Biotops „Feldhecken entlang B39a, südwestlich Ellhofen“ an.	Die Hecke wird nicht im Zuge der Grabenverlegung, aber für den Straßenausbau entfernt werden müssen. Auf den neuen Böschungen werden Nachpflanzungen vorgenommen. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der Totenbaumgraben ist G.II.O.-von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Es besteht ein gesetzlich festgelegter Gewässerrandstreifen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.	Die heutige Bestandssituation wird um wenige Meter nach Norden verlagert. Auf der Südseite wird weiterhin eine Böschung, gefolgt von der Querspange anschließen. Auf der Nordseite wird der GRS weiterhin Ackerland sein. <i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind	Sind nicht betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Sind nicht betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler (...)	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften sind nicht bekannt oder betroffen.	<i>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.</i>
Gesamtbeurteilung:		Es sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, die nach § 25, Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.	

Mosbach, den 06.08.2025

